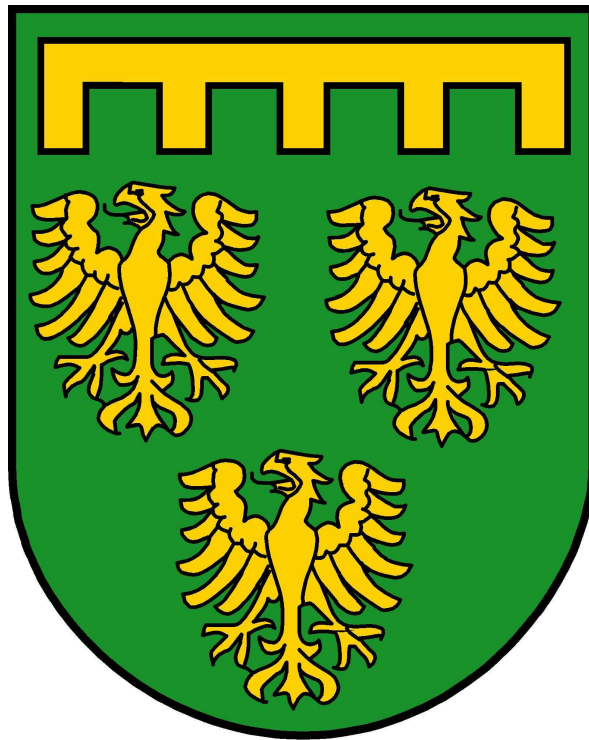


**Satzung
über die Erhebung
von Abfallentsorgungsgebühren
der Gemeinde Rommerskirchen
in der Fassung der 2. Änderungssatzung**



vom 16. Dezember 2010

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung	3
§ 2 Gebührenpflicht	3
§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	4
§ 4 Entstehung und Änderung der Gebühr	5
§ 5 Heranziehung zur Gebühr	5
§ 6 Fälligkeit der Gebühr	5
§ 7 Billigkeitsmaßnahmen	6
§ 8 Inkrafttreten	6

Präambel

Aufgrund der §§ 4 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2008, S. 950), der §§ 5, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NW vom 21.06.1988 (GV NW 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW, S. 863, 975), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. 0.2010 (BGBl I S. 1163) sowie der § 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach § 4 und § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Maßgebend für die Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht sind die in § 2 und § 4 dieser Satzung festgelegten Merkmale.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Dem Eigentümer sind die dinglichen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gleichgestellt; sie haften neben dem Eigentümer als Gesamtschuldner.
- (2) Die zur Nutzung eines Grundstückes, eines Grundstücksteiles, einer Wohnung oder sonstiger Räumlichkeiten berechtigten Personen sind in dem Maße, wie sie die Abfallentsorgung in Anspruch nehmen, gebührenpflichtig; insoweit haften sie mit den nach Abs. 1 Verpflichteten als Gesamtschuldner.
- (3) Tritt ein Eigentumswechsel ein, so ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde den Eigentumswechsel anzuzeigen.
Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Mitteilung des Eigentumswechsels, so haften beide als Gesamtschuldner für die Gebühren bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Mitteilung bei der Gemeinde

eingeht. Das gleiche gilt entsprechend für die Nutzung oder zum Gebrauch Berechtigten.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde eine einheitliche Grund- und eine Leistungsgebühr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Maßstab für die Grundgebühr ist die Größe des zur Verfügung gestellten Restabfallgefäßes.
- (3) Maßstab für die Leistungsgebühr ist die Größe und die Leerungshäufigkeit des zur Verfügung gestellten Restabfallgefäßes.
- (4) Der Gebührensatz beträgt ab dem 01.01.2012

a) Grundgebühr	ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
60-ltr.-Gefäß	87,61 €	72,83 €
90-ltr.-Gefäß	125,06 €	102,89 €
120-ltr.-Gefäß	163,50 €	133,95 €
240-ltr.-Gefäß	307,98 €	248,87 €
1.100-ltr.-Gefäß	1.395,50 €	1.120,50 €

b) Leistungsgebühr pro Entleerung

60-ltr.-Gefäß	1,75 €
90-ltr.-Gefäß	2,62 €
120-ltr.-Gefäß	3,50 €
240-ltr.-Gefäß	6,99 €
1.100-ltr.-Gefäß	32,04 €

- (5) Die Gebühr für den grauen Abfallsack (80-ltr. Restmüll) beträgt 4,20 €.
- (6) Für den Austausch der Abfallgefäße wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 17,00 € erhoben.
- (7) Die Gebühr für die zusätzliche Biotonne beträgt:
120-ltr.-Gefäß 54,00 €
240-ltr.-Gefäß 92,00 €

§ 4 Entstehung und Änderung der Gebühr

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für eine Abfallentsorgung nach der Satzung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Rommerskirchen entfallen.
- (2) Die zum Anschluss und zur Benutzung der Einrichtung Abfallentsorgung Verpflichteten haben den erstmaligen Anschluss und sich ergebende Änderungen der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Änderungen, die zu einer Verminderung oder Erhöhung einer festgesetzten Gebühr führen, werden mit Beginn des Kalendermonats berücksichtigt, der auf die Änderung folgt.

§ 5 Heranziehung zur Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr nach § 3 dieser Satzung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde, der dem Gebührenschuldner bekanntgegeben wird. Der Gebührenbescheid kann mit der Anforderung anderer Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (2) Die Gebühren sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebenen Stellen und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen (§ 6 dieser Satzung) zu zahlen.
- (3) Bei der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften nach § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung ist ein Bevollmächtigter zu bestellen, der ausschließlich für die Meldung der Personenstandsveränderungen innerhalb der Entsorgungsgemeinschaft sowie für den Zahlungsverkehr zuständig ist. Damit hat sich jede Partei durch ihre Unterschrift einverstanden zu erklären.

Die Veranlagung der Abfallentsorgungsgebühren erfolgt ausschließlich über das Kassenzeichen des Bevollmächtigten; die Forderungen sind somit ausschließlich von ihm zu begleichen. Die interne verursachergerechte Aufteilung der Abfallentsorgungsgebühren ist allein Sache der Entsorgungsgemeinschaft.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Jahresgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Die Jahresgebühr kann auf Antrag auch in einer Summe zum 01.07. des Jahres entrichtet werden. Gebühreinnachforderungen werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Bei Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der zurzeit gültigen Fassung sinngemäß.

§ 8 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Rommerskirchen tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rommerskirchen über die Abfallentsorgungsgebühren vom 08.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 09.12.2011

gez.

(Albert Glöckner)
Bürgermeister